

STATUTEN DES UNION-YACHT-CLUB-WÖRTHERSEE
beschlossen durch die ordentliche Generalversammlung am 26.11.2023

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen "Union-Yacht-Club-Wörthersee", abgekürzt „UYCWö“. Die Verwendung von Kleinbuchstaben anstelle von Großbuchstaben und umgekehrt sowie die Weglassung der Bindestriche ist zulässig.

(2) Er hat seinen Sitz in Maria Wörth und erstreckt seine Tätigkeit weltweit, wobei der Schwerpunkt am Wörthersee liegt.

(3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

(4) Das Vereinsjahr beginnt am 1. Jänner und endet am folgenden 31. Dezember.

(5) Der UYCWö anerkennt die Anti-Dopingregelungen des Österreichischen Segel-Verbandes und die Anti-Doping-Regelungen gemäß Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 (ADBG 2021) idgF. als verbindlich (siehe § 19).

§ 2: Zweck

Der Verein bezweckt

- (1) die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege des Segelsports;
- (2) den Erwerb, die Errichtung und Ausgestaltung von Sportstätten, Vereinslokalen und Hallen;
- (3) den Erwerb und die Zurverfügungstellung von Segel- und Motorbooten;
- (4) der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet, er ist ein überparteilicher Verein, der seine Tätigkeit nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung ausübt.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

- a) die Errichtung und Erhaltung von Einrichtungen, die den Mitgliedern die Ausübung des Segelsportes erleichtern sowie Erwerb und Betrieb von Rettungseinrichtungen;
- b) die Abhaltung von regionalen, nationalen und internationalen Regatten;
- c) Förderung der Mitglieder bei der Teilnahme an auswärtigen Regatten;
- d) Aus- und Weiterbildung der Mitglieder und des seglerischen Nachwuchses;
- e) Förderung des Umganges und Erfahrungsaustausches der Mitglieder untereinander, unter anderem durch Schaffung und Erhaltung von hierfür geeigneten Räumlichkeiten sowie Schaffung von Sektionen (Abteilungen) für verschiedene sportliche Zielrichtungen und Zusammenfassung der dafür interessierten Mitglieder in diesen;

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge, Sommer- und Winterlagergebühren sowie sonstige Gebühren;
- b) Startgelder bei Regatten;
- c) Spenden- und Sponsoreinnahmen;
- d) sonstige Zuwendungen, Subventionen und Darlehen;

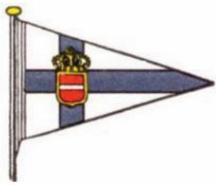
§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ausübende Mitglieder, beitragende Mitglieder, Ehrenmitglieder, Gastmitglieder, Jugendmitglieder.

(2) **Ausübende Mitglieder** sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

Beitragende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags fördern.

Zu **Ehrenmitgliedern** (Ehrenmitglied, Ehrenpräsident, Commodore) können über Vorschlag des Vorstands Personen gewählt werden, die sich um den Segelsport oder den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Wahl erfolgt durch die Generalversammlung auf Lebenszeit.



STATUTEN DES UNION-YACHT-CLUB-WÖRTHERSEE

beschlossen durch die ordentliche Generalversammlung am 26.11.2023

Zum Ehrenpräsidenten kann nur ein besonders verdienstvoller ehemaliger Präsident des UYCWö ernannt werden.

Zum Commodore kann, wenn es im besonderen Interesse des Vereins gelegen ist, über Vorschlag des Vorstands ein langjähriger Funktionär des Vereins gewählt werden, der sich hervorragende, außerordentliche Verdienste um den Verein erworben hat. Der Verein darf pro Sektion nie mehr als einen bzw. insgesamt 2 Commodore haben.

Gastmitglieder sind jene Personen, die um ordentliche Mitgliedschaft angesucht haben.

Als **Jugendmitglied** kann aufgenommen werden, wer im Aufnahmejahr das 5. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Bestimmungen zu § 5 (2) gelten grundsätzlich auch für Jugendmitglieder mit der Ausnahme, dass die Fertigung durch Proponenten entfällt, wenn wenigstens ein Elternteil dem Verein bereits als Mitglied angehört und dieser Elternteil die Aufnahme in den Verein schriftlich beantragt. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird das Jugendmitglied, soweit es nicht binnen 6 Monaten ab Vollendung des 18. Lebensjahres seinen Austritt erklärt, oder der Vorstand innerhalb dieser Frist den Übertritt ablehnt, ausübendes Mitglied.

(3) Mitglieder der Kreuzerabteilung gelten als ausübende Mitglieder deren Schwerpunkt der sportlichen Aktivitäten auf hoher See liegt und welche die Clubeinrichtungen nicht benutzen.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen- und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

(2) Die Aufnahme erfolgt ausschließlich auf schriftlichen Antrag des Mitgliedschaftswerbers, welcher die Unterschriften zweier Proponenten aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder enthalten muss. Die Aufnahme als Jugendmitglied erfolgt über schriftliches Ansuchen des Erziehungsberechtigten.

(3) Über die Aufnahme von beitragenden Mitgliedern und Jugendmitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(4) Über die Aufnahme von Gastmitgliedern für einen Probezeitraum von zwei Segelsaisons entscheidet der Vorstand. Die Antragsformulare der aufgenommenen Gastmitglieder werden auf der Website des UYCWö im internen Bereich veröffentlicht. Nach Ablauf der Probezeit von zwei Segelsaisons erfolgt die Aufnahme als ausübendes Mitglied mit Beginn des nächstfolgenden Jahres, sofern der Vorstand sich nach Ablauf der Probezeit nicht mehrheitlich dagegen ausspricht. Eine Angabe von Gründen ist hierfür nicht notwendig.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft.

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

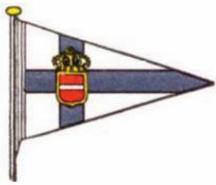
- a) Tod,
- b) bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit,
- c) Austritt
- d) Streichung
- e) Ausschluss.

(2) Durch den Tod scheidet ein Mitglied mit Ablauf des Tages aus dem Verein aus, an welchem es stirbt.

(3) Der Austritt kann nur zum Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden, dh bis zum 31.10 des laufenden Jahres. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

(4) Ein Mitglied kann vom Vorstand gestrichen werden, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 6 Monate ab Fälligkeit (bei strittigen Forderungen beginnt die Frist nach rechtskräftiger Entscheidung des Schiedsgerichtes) mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist.

Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt hiervon unberührt. Ein gestrichenes Mitglied kann wiederaufgenommen werden.



STATUTEN DES UNION-YACHT-CLUB-WÖRTHERSEE

beschlossen durch die ordentliche Generalversammlung am 26.11.2023

(5) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden, wenn das Mitglied seine Mitgliedspflichten gröblich verletzt hat, wegen unehrenhaften Verhaltens und wegen grober Fahrlässigkeit zu Wasser und zu Lande, im Zusammenhang mit der Ausübung des Segelsportes.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen, wobei auf die Einschränkung unter § 4 Abs.3 verwiesen wird. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ausübenden Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu. Mitglieder anderer Kategorien können als Vorstandsmitglieder kooptiert werden. Mitglieder, gegen die der Verein fällige offene Forderungen, aus welchem Titel auch immer, hat, sind bei der Generalversammlung nicht stimmberechtigt.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt die Clubflagge gemäß der jeweils gültigen Flaggenordnung zu führen. Die Mitglieder sind berechtigt, die Clubkleidung nach der jeweils gültigen Kleiderordnung zu tragen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge und Gebühren in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Eintrittsgebühr, Mitgliedsbeiträge und Gebühren können vom Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

(4) Wer das Vereinseigentum benützt, haftet für alle hieraus entstandenen Schäden.

(5) Sämtliche Gebühren und Beiträge sind längstens am 31. März eines jeden Jahres zu bezahlen.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

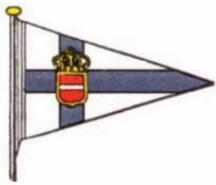
(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

(3) Die Generalversammlung kann auch virtuell als Video- oder Audiokonferenz durchgeführt werden.

(4) Zur ordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 49 Tage vor dem Termin schriftlich, per E-Mail oder mittels eines noch nicht bekannten Kommunikationsmediums (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse, E-Mail-Adresse oder Ähnliches) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(5) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Aufnahme von Tagesordnungspunkten zu beantragen. Jeder Antrag an die GV ist von mindestens 10 weiteren ausübenden Mitgliedern zu unterstützen. Diese Unterstützungserklärung muss durch Unterschrift auf dem Antrag oder per E-Mail unter Bezugnahme auf den Antrag erfolgen. Einem solchen Antrag ist vom Vorstand Folge zu leisten, wenn der entsprechende Tagesordnungspunkt in die Zuständigkeit der Generalversammlung fällt und der Antrag spätestens 35 Tage vor dem Tag der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einlangt.

(6) Die für eine Meinungsbildung notwendige Dokumentation, über die in der Tagesordnung vom



STATUTEN DES UNION-YACHT-CLUB-WÖRTHERSEE
beschlossen durch die ordentliche Generalversammlung am 26.11.2023

Vorstand zur Abstimmung vorgesehenen Punkte ist mindestens 21 Tage vor einer Generalversammlung im internen Bereich auf der Website des UYCWö zu veröffentlichen.

(7) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(8) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ausübenden und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung eines Stimmrechtes, in welcher Form auch immer, ist nicht zulässig.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung ein Vizepräsident. Wenn auch diese/r verhindert ist/sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(10) Mitglieder können an der Generalversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben oder ohne Teilnahme an der Generalversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Generalversammlung schriftlich per Briefwahl abgeben.

(11) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(12) Statutenänderungen und die Wahl des Vorstandes werden in der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung mittels Stimmzettel, geheim (schriftlich) durchgeführt. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert, der Verein aufgelöst werden soll, sowie Beschlüsse zur Veräußerungen und/oder Belastungen (Pfandrechte) von Grundstücksvermögen samt Gebäuden (§10 k), bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

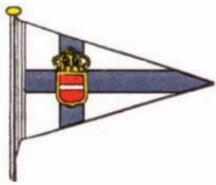
Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- j) Festsetzung des Höchstbetrages über den der Vorstand sowie einzelne Vorstandsmitglieder das Verfügungsrecht haben.
- k) Genehmigung von Veräußerungen und/oder Belastungen (Pfandrechte) von Grundstücksvermögen samt Gebäuden.

§ 11: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, maximal 2 Vizepräsidenten, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter, dem Oberbootsmann und bis zu sechs weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder können vom Vorstand kooptiert werden.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wobei die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand



STATUTEN DES UNION-YACHT-CLUB-WÖRTHERSEE

beschlossen durch die ordentliche Generalversammlung am 26.11.2023

ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 3 Jahre beginnend mit dem nächstfolgenden Vereinsjahr. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist oder an der virtuellen Vorstandssitzung teilnimmt.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung ein Vizepräsident. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder

entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

(1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (=Rechnungslegung);

(2) Vorbereitung der Generalversammlung;

(3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;

(4) Verwaltung des Vereinsvermögens mit der Einschränkung, dass Veräußerungen und/oder Belastungen (Pfandrechte) von Grundstücksvermögen samt Gebäuden, immer der Genehmigung der Generalversammlung bedürfen (§10 k).

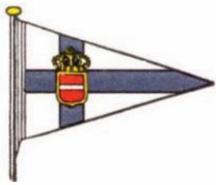
(5) Aufnahme von Vereinsmitgliedern, ausgenommen Ehrenmitglieder und die endgültige Aufnahme ausübender Mitglieder;

(6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;

(7) Entsendung von Delegierten in Dachverbände und Fachverbände;

(8) Veranstaltungen von Regatten, Segelfahrten und Festen;

(9) Streichung von Mitgliedern.



STATUTEN DES UNION-YACHT-CLUB-WÖRTHERSEE

beschlossen durch die ordentliche Generalversammlung am 26.11.2023

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

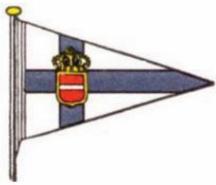
- (1) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen, die den Verein verpflichten, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds. In seinem Zuständigkeitsbereich ist jedes Vorstandsmitglied bis zu dem von der Generalversammlung festgelegten Höchstbetrag allein zeichnungsfähig.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14: Rechnungsprüfer und Wahlvorsitzender

- (1) Zwei Rechnungsprüfer und ein Wahlvorsitzender werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt unmittelbar im darauffolgenden Jahr nach der Neuwahl des Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer und der Wahlvorsitzende dürfen beim UYCWö keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern, Wahlvorsitzenden und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer und Wahlvorsitzenden die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.
- (4) Wahlvorsitzender und Rechnungsprüfer bilden den dreiköpfigen Wahlvorstand.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht, über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ausübendes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des



STATUTEN DES UNION-YACHT-CLUB-WÖRTHERSEE

beschlossen durch die ordentliche Generalversammlung am 26.11.2023

Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Macht ein Mitglied, welches vom Vorstand hierzu aufgefordert wurde, innerhalb der Frist keinen Schiedsrichter namhaft, kann der Vorstand für dieses Mitglied einen Schiedsrichter bestellen. Handelt es sich um eine Streitigkeit zwischen einem Mitglied und dem Vorstand, wird die Ersatzbenennung durch die Kassaprüfer vorgenommen.

(4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Neuwahl des Vorstandsteams

(1) Wahlvorschläge müssen 35 Tage vor der Generalversammlung an die E-Mail-Adresse des UYCWö office@uycwoe.at geschickt werden.

(2) Die Neuwahl des Vorstandes erfolgt als Listenwahl. Die Namensliste darf nur wählbare Mitglieder beinhalten.

(3) Ein Wahlvorschlag hat gemäß Vereinsstatuten § 11 (1) und § 13 (8) eine Namensliste mit folgenden Funktionen zu umfassen: Präsident, maximal 2 Vizepräsidenten, Schriftführer, Schriftführer Stv., Kassier, Kassier Stv., Oberbootsmann. Ein Wahlvorschlag kann maximal 14 Funktionen beinhalten.

(4) Mit Ausnahme der Präsidentenfunktion dürfen wählbare Mitglieder auf unterschiedlichen Wahlvorschlägen angeführt sein. Von abwesenden Mitgliedern, die auf einer Namensliste angeführt sind, müssen unterschriebene Einverständniserklärungen vorgelegt werden, mit näherer Angabe für welche Funktion das Mitglied einverstanden ist, gewählt zu werden.

(5) Jedem Präsidenten-Kandidaten, der einen gültigen Wahlvorschlag vorgelegt hat, wird die Möglichkeit

geboten, bei der Generalversammlung sein Vorstandsteam und die gesteckten Ziele und Pläne maximal 20 Minuten zu präsentieren.

(6) Schriftliche Präsentationen des Präsidenten-Kandidaten müssen 35 Tage vor der GV in pdf. Format vorgelegt werden. Diese sind gemäß § 9 (6) der Statuten des UYCWö 21 Tage vor der GV im internen Bereich auf der Website des UYCWö zu veröffentlichen.

§ 17: Abstimmungs- und Wahlverfahren

(1) Die Auszählung der Stimmzettel – sowohl für Anträge als auch für Wahlen - erfolgt durch den Wahlvorstand.

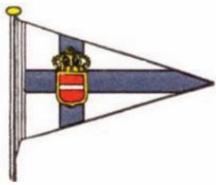
(2) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, benötigt die Namensliste zumindest 50 % der gültigen Stimmen + 1 Stimme, um gültig als neuer Vorstand gewählt worden zu sein. Bei Nichterreichen der erforderlichen Mehrheit ist gemäß den Bestimmungen des Vereinsgesetzes vorzugehen.

(3) Werden zwei Wahlvorschläge eingebracht, ist die stimmenstärkste Namensliste zum neuen Vorstand gewählt.

(4) Werden mehr als zwei Wahlvorschläge eingebracht, wird der neue Vorstand mittels Präferenzwahl (integrierter Stichwahl) ermittelt.

(5) Für die Briefwahl erhält jeder Wahlberechtigte zwischen dem 35. und 21. Tag vor der GV einen Stimmzettel, mit Kuvert für Stimmzettel und Rücksendekuvert auf dem Postweg zugesandt. Die Stimmzettel müssen einen Tag vor der GV beim Wahlvorstand eingelangt sein.

(6) Stimmzettel werden am Empfangsschalter am Tag der Generalversammlung, bis zum Beginn der Generalversammlung an alle Wahlberechtigten ausgegeben sofern sie nicht bereits per Briefwahl gewählt haben.



STATUTEN DES UNION-YACHT-CLUB-WÖRTHERSEE
beschlossen durch die ordentliche Generalversammlung am 26.11.2023

§ 18: Geschäftsordnung

Eine nähere Ausgestaltung sämtlicher Bestimmungen dieses Status kann im Rahmen einer Geschäftsordnung festgelegt werden. Die Geschäftsordnung wird auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung beschlossen.

§ 19: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen muss, mit der Auflage im Sinne des § 34 BAO vorzugehen, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

§ 20: Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in diesem Statut personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Personen weiblichen und männlichen Geschlechts in gleicher Weise.

§ 21: Anti-Doping-Regelungen

Für den UYCWö sind die Anti-Doping-Regelungen von World Sailing und des OeSV sowie anderer einschlägiger internationaler Fachverbände und des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2021 (ADBG 2021) idgF einzuhalten;

(1) Jegliche Bevorzugungen bzw. Diskriminierungen aufgrund ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Alter oder Behinderung sowie sexuelle Belästigung oder geschlechtsbezogene Belästigung, worunter einer sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten, welches die

Würde einer Person beeinträchtigt oder dies bezweckt und für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht, entwürdigend, beleidigend oder anstößig ist, sind zu unterlassen;
(2) zur Wahrnehmung der Integrität im Sport sind unzulässige Einflussnahme auf den sportlichen Ausgang eines Wettbewerbes durch Wettkampfmanipulation, Bestechung oder unzulässige Sportwetten – wozu auch die Anstiftung dritter Personen zu derartigen Handlungen zu verstehen ist – zu unterlassen.
(3) Verstöße gegen diese Grundsätze werden vom UYCWö nicht toleriert.

ENDE